

Amt für Volkswirtschaft
Herr Christian Hausmann
Poststrasse 1
9494 Schaan

Triesen, 28. Dezember 2017

**Stellungnahme zur Abänderung der Verordnung V zum Arbeitsgesetz (ArGV V)
(Sonderbestimmungen über den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer)**

Sehr geehrter Herr Hausmann

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur Abänderung der Verordnung V zum Arbeitsgesetz.

Grundsätzliches

Wir begrüssen die überfällige Anpassung der Verordnung zum Schutz jugendlicher Arbeitnehmender, da die bestehenden Bestimmungen über das Ziel hinauschiessen und damit in einigen Berufsgruppen die adäquate Ausbildung von Jugendlichen verunmöglichen. Zu einigen Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 21, Abs. 1

Für bestimmte Arbeiten bedürfen Jugendliche eines ärztlichen Zeugnisses. Es wird vorgeschrieben, dass die medizinische Untersuchung durch einen Arbeitsmediziner oder durch einen Arzt, der über die notwendigen Kenntnisse verfügt, erfolgen soll. Da in Liechtenstein keine rechtlichen Grundlagen zur arbeitsmedizinischen bzw. betrieblichen Gesundheitsvorsorge bestehen, müssten Kriterien für Ärzte über Kenntnisse von Arbeitsprozessen, Arbeitsbedingungen sowie von Grundzügen der Arbeitsmedizin erstellt werden.

Liste der Berufe nach Art. 16 (Befreiung von der Bewilligungspflicht)

§ 6 regelt den Bereich Produktions- und Verpackungsanlagen. Lernende ab dem 16. bzw. 17. Altersjahr können maximal 5 Nächte und bis zu 30 bzw. 50 Nächte pro Jahr bis 24 Uhr oder ab 4 Uhr arbeiten. Diese Regelung dient unseres Erachtens weniger der Verbesserung der beruflichen Grundbildung als vielmehr der Flexibilisierung der Arbeitszeit, um Lernende fast wie Produktionsmitarbeitende einsetzen zu können.

Mit der Bitte um Prüfung unserer Anregungen bedanken wir uns und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**

Sigi Langenbahn
Verbandspräsident

Martina Haas
Stv. Geschäftsführerin